

# WAG 2018 KUNDENINFORMATION

## MiFID II / MiFIR



### Was ist MiFID II / MiFIR?

Das übergeordnete Ziel der MiFID I („Markets in Financial Instruments Directive“) war, einen gemeinsamen Regulierungsrahmen für Wertpapiermärkte in der Europäischen Union zu schaffen. Die Finanzkrise im Jahr 2008 hat jedoch umfangreiche Lücken in dieser Regulierung verdeutlicht, sodass die europäischen Gesetzgeber eine Überarbeitung der MiFID I als unerlässlich ansahen. Zudem haben der technische Fortschritt, gepaart mit Markt- und Finanzinnovation, die Verordnung überholt und die Art und Weise verändert, wie die Finanzmärkte funktionieren. Diese Entwicklungen erforderten einen breiteren Geltungsbereich der Regelung – die Geburtsstunde der MiFID II.

Somit kann MiFID II als eine Reaktion auf die Finanzkrise aus dem Jahr 2008 gesehen werden. Mit dieser neuen Regulierung sollen u. a. der außerbörsliche Handel eingeschränkt, der Handel auf regulierten Märkten forciert und der Anlegerschutz deutlich erhöht werden. Denn die Finanzkrise 2008 offenbarte deutliche Schwächen in der Transparenz der Finanzmärkte und verdeutlichte zudem, dass der Anlegerschutz in einem nicht zufriedenstellenden Umfang gewährleistet war. Als eine direkte Reaktion hierauf hat die Europäische Union am 3. Juli 2014 eine überarbeitete Fassung der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) zusammen mit der Finanzmarktverordnung („Markets in Financial Instruments Regulation“ MiFIR) erlassen.

Kurz zusammengefasst regelt die überarbeitete Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID II) sowie die begleitende Verordnung „Markets in Financial Instruments Regulation“ (MiFIR) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in einer Vielzahl von Finanzinstrumenten an regulierten Handelsplätzen sowie im over the counter-Handel (OTC). Während durch MiFID I die Voraussetzungen geschaffen wurden, um den Wettbewerb im Markt zu erhöhen, zielt MiFID II nunmehr auf die Erhöhung der Transparenz und den Schutz der Anleger ab.

In Österreich hat der Gesetzgeber diese Richtlinie mit Anwendbarkeit ab 3. Jänner 2018 in Form des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) und des Börsegesetzes (BörseG 2018) umgesetzt.

Mit der hier vorliegenden Broschüre informieren wir Sie als unsere Kunden über wesentliche rechtliche Vorgaben und wichtige Aspekte rund um das Wertpapiergeschäft im Allgemeinen sowie dessen Erbringung durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien im Besonderen. Die Broschüre deckt nicht alle Aspekte und Ausprägungen des Wertpapiergeschäftes ab. Daher verweisen wir nachfolgend auf gesetzliche Grundlagen sowie weitere Unterlagen.

### Information über die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „BAWAG P.S.K.“) ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG mit Sitz in 1100 Wien, Österreich. Das Kreditinstitut unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem österreichischen Bankwesengesetz und dem Wertpapieraufsichtsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

#### Anschrift:

BAWAG P.S.K. Service Center: Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien  
E-Mail: [brokerage@BAWAG.P.S.K..at](mailto:brokerage@BAWAG.P.S.K..at)  
Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG)  
Sitz des Unternehmens: Wien (Österreich)  
Firmenbuchnummer 205340x  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

#### Weiterführende Informationen:

E-Mail: [brokerage@BAWAG.P.S.K..at](mailto:brokerage@BAWAG.P.S.K..at)  
Internet: [www.BAWAG.P.S.K..at](http://www.BAWAG.P.S.K..at)  
Bankleitzahl (BLZ): 19250  
SWIFT-Code / BIC: DIRAAT2S  
UID-Nummer: ATU51286308  
Firmenbuch Nr.: 205340x, Handelsgericht Wien

### Zuständige Aufsichtsbehörden:

Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien  
Telefon: +43 1 24959 - 0, Telefax: +43 1 24959 - 5499  
[www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Europäische Zentralbank (EZB)  
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main Deutschland  
[www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

### Information über Hauptgeschäftstätigkeiten und Dienstleistungen

Die **Hauptgeschäftstätigkeit** ist die Durchführung von Aufträgen über Vermögenstransaktionen jeder Art – insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten – ohne jede Beratung und Empfehlung (**beratungsfreies Geschäft**) und die **Verwahrung dieser Finanzinstrumente**.

Unter der Marke BAWAG P.S.K. bietet die BAWAG P.S.K. Vermögensverwaltung/Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden an. Dabei führt sie im Rahmen einer vereinbarten Anlagestrategie ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden Vermögenstransaktionen jeder Art durch. Die BAWAG P.S.K. ist dabei auch berechtigt, externe Dienstleister, insbesondere bei der Beratung über die Portfoliozusammensetzung, in Anspruch zu nehmen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung bietet die BAWAG P.S.K. für die betriebenen Geschäftsarten eine breite Palette geeigneter Finanzinstrumente einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter an, die nicht in enger Verbindung zur BAWAG P.S.K. stehen.

### Information über Kundeneinstufung

Durch die Umsetzung der MiFID II-Richtlinie sind Kreditinstitute verpflichtet, ihre Kunden und potentielle Kunden, je nach Schutzbedürftigkeit, in drei Kategorien einzuteilen: die geeignete Gegenpartei, den professionellen Kunden und den Privatkunden. Sofern nichts anderes mitgeteilt und vereinbart, wird ein Kunde von der „BAWAG P.S.K. als Privatkunde eingestuft, auch wenn der Kunde als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei qualifiziert wäre. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nimmt keine Einstufung in die Anlagekategorie „Professioneller Kunde“ vor.

### Anlegerkategorie „Privatkunde“

Privatkunden sind Anleger, die keine professionellen Kunden und auch keine geeigneten Gegenparteien sind. Privatkunden können natürliche und juristische Personen als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zum Beispiel: Privatpersonen, Stiftungen, aber auch kleine Firmen in allen möglichen Gesellschaftsformen, Freiberufler oder Gewerbetreibende. Als Privatkunde können Sie privates als auch betriebliches Vermögen veranlagen. Dabei genießen Sie das höchste Schutzbedürfnis und sind die Wohlverhaltensregeln des WAG 2018 in vollem Umfang anzuwenden.

### Anlegerkategorie „Professioneller Kunde“

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse sowie Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen können. Zu den (geborenen) professionellen Kunden zählen grundsätzlich:

- Kreditinstitute,
- Wertpapierfirmen,
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- Warenhändler und Warenderivate-Händler,
- Lokale Unternehmen gem. Art 4 Abs 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen,
- sonstige institutionelle Anleger.

Zusätzlich noch alle anderen großen Unternehmen, die zwei der drei nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:

- Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro.
- Nettoumsatz von mindestens 40 Millionen Euro.
- Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.

Abschließend sind noch Zentralstaaten, Länder, Gebietskörperschaften, Zentralbanken und andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben, erfasst.

Für professionelle Kunden gelten herabgesetzte Wohlverhaltensregeln. Das Kundenschnitzniveau ist nicht so hoch wie bei einem Privatkunden. Sie erhalten z.B. weniger Information, der Eignungstest wird nur eingeschränkt, der Angemessenheitstest überhaupt nicht durchgeführt.

### Anlegerkategorie „Geeignete Gegenpartei“

Als geeignete Gegenpartei gelten unter anderem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Fondsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, Zentralbanken, supranationale Organisationen sowie sonstige zugelassene oder nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute. Für geeignete Gegenparteien gelten die Wohlverhaltens- und Informationspflichten des WAG 2018 nur mehr sehr eingeschränkt. Geeignete Gegenparteien können beantragen, als professioneller Kunde oder Privatkunde behandelt zu werden.

### Information über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Die BAWAG P.S.K. greift zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung sowie Verwaltung von Wertpapieren auf inländische und ausländische Drittverwahrer (Lagerstellen) zurück. Sowohl österreichische als auch in Österreich erworbene Wertpapiere werden bei inländischen sowie ausländischen Drittverwahrern verwahrt, ausländische Wertpapiere im Heimatmarkt oder dem Lande des Erwerbs des jeweiligen Papiers.

Die Auswahl eines Drittverwahrers durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft erfolgt nach höchsten bankinternen Sorgfaltsmaßstäben und Auswahlkriterien, wie Qualitätsanmutung, Bonitätseinstufungen international anerkannter Ratingagenturen, Bekanntheitsgrad und globaler Präsenz, wie natürlich auch nach den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen. Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nicht nur den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch den Rechtsvorschriften und Geschäftssusancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtsvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die BAWAG P.S.K. bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an. Die Verwahrung in Österreich erfolgt regelmäßig als Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers steht ihm somit ein Aussonderungsrecht zu. Bei einem allfälligen Verlust am Sammelbestand, hat der Kunde im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden normalerweise auf Sammeldepots verwahrt. Dabei wird der Verwahrstelle schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit wird sichergestellt, dass der Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht nur mit einer solchen Forderung geltend machen kann, die mit Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Pfandrechte zugunsten der BAWAG P.S.K. gemäß Konto-/Depotvertrag und Z 49-51 der AGB sowie auf das Aufrechnungsrecht gemäß Z 59 der AGB.

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Den Lagerort gibt Ihnen die BAWAG P.S.K. auf der Wertpapierabrechnung bekannt. Kunden, die in Wertpapierrechnung Gutschriften erhalten, tragen anteilig alle möglicherweise eintretenden Nachteile und Schäden an den in der Wertpapierrechnung verbuchten und im Ausland verwahrten Wertpapieren, die den gesamten Deckungsbestand durch von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft nicht zu vertretende Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen sollten.

Sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Kunde im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

Bei Anfragen ausländischer Emittenten zur Offenlegung von Aktionären und Inhabern von Forderungswertpapieren wird aufgrund des Bankgeheimnisses keine Auskunft erteilt. Dadurch können Nachteile entstehen. Wie zum Beispiel: Entfall der Dividende, Entzug des Stimmrechts und Einschränkung der Handelbarkeit.

### Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft unterliegt der Einlagensicherung bzw. der Anlegerentschädigung in Österreich. Nähere Informationen sind unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at) abrufbar.

## Information zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung

Anteilshaber und Gläubiger von Banken können im Falle einer Sanierung oder Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden. Nähere Informationen über die Gläubigerbeteiligung („Bail-In“) beinhalten die Risikohinweise der Bank ([www.BAWAG.P.S.K..at/rechtlichehinweise](http://www.BAWAG.P.S.K..at/rechtlichehinweise)).

## Informationen und Risikohinweise über Finanzinstrumente

Die BAWAG P.S.K. übermittelt ihren Kunden bzw. potentiellen Kunden rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen eine allgemeine Beschreibung betreffend Risiken von Finanzinstrumenten. Nähere Informationen über Finanzinstrumente bzw. Risikohinweise im Wertpapiergeschäft sind unter [www.BAWAG.P.S.K..at/rechtlichehinweise](http://www.BAWAG.P.S.K..at/rechtlichehinweise) abrufbar und in unseren Filialen erhältlich.

## Information über die Eignungs-/Angemessenheitsprüfung und die Notwendigkeit von Kundenangaben

Abhängig von der Geschäftsart und dem Kundentyp prüft die BAWAG P.S.K. bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Eignung und/oder Angemessenheit der Finanzinstrumente für ihre (potentiellen) Kunden. In diesem Zusammenhang ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet, je nach Geschäftsart die dafür notwendigen Informationen einzuholen. Im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts sind die Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf den speziellen Produkttyp und Dienstleistung einzuholen. Im Rahmen der von der BAWAG P.S.K. angebotenen Vermögensverwaltung sind darüber hinaus die finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen, und die Anlageziele einschließlich der Risikotoleranz einzuholen. Dabei ist es wichtig, dass (potentielle) Kunden in ihrem eigenen Interesse aktuelle und wahrheitsgetreue Angaben machen, um ihre Interessen im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte wahren zu können. Darum sollten Kunden, sofern sich die gemachten Angaben ändern, die BAWAG P.S.K. hierüber unverzüglich informieren, damit diese Änderungen berücksichtigt werden können.

## Information über Nachweis der Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen der BAWAG P.S.K. Mitarbeiter

Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen oder Anlageberatung erbringen, müssen vor Erbringung der Dienstleistungen über eine entsprechende angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügen, ansonsten dürfen sie nur unter Aufsicht arbeiten. Ein Mitarbeiter, der nicht über die entsprechend angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügt, darf aber höchstens für einen Zeitraum von 2 Jahren unter Aufsicht die oben angeführten Dienstleistungen erbringen.

Um eine angemessene Weiterbildung der Mitarbeiter sicherzustellen, sind jährliche berufliche Schulungen oder Weiterbildungen erforderlich.

Die BAWAG P.S.K. überprüft, ob Mitarbeiter und ggf. Aufsichtspersonen im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über die erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügen und ob sie die erforderlichen jährlichen beruflichen Schulungen erfolgreich (mit Test) absolvieren. Diese Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert und vom ComplianceOfficer kontrolliert.

## Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und der Offenlegung von Vorteilen

### Allgemeine Bemerkungen

Natürgemäß kann das Auftreten von Interessenkonflikten im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Kreditinstitutes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es können Konflikte zwischen den Interessen unserer Kunden, der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, der mit uns in Geschäftsverbindung stehenden Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, oder der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sowie deren Mitarbeitern und deren persönlichen Interessen entstehen. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, wie auch die gesamte BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, betrachtet es als

Ziel, Interessenkonflikte sowohl in der Bank als auch im Gesamtkonzern zu erkennen, um geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten treffen zu können. Sollten Interessenkonflikte trotz aller organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen dennoch entstehen, ist es für die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft von höchster Priorität, diese Konflikte im besten Interesse der Kunden zu lösen. Sollte dies trotz der vielen von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, dass Kundeninteressen durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, so legt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft als Ultima Ratio Art und/oder Quelle des Interessenkonflikts dem Kunden offen, damit dieser vollinformiert eine Entscheidung über die betroffene Wertpapier- oder Nebendienstleistung treffen kann.

### Offenlegung von Interessenkonflikten

Folgende Fallkonstellationen können bei der BAWAG P.S.K. einen Interessenkonflikt begründen:

- Erhalten oder Gewähren von Zuwendungen (z.B. Vertriebs- und Bestandsprovisionen) von oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden.
- Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vermittlern der Bank.
- Gewähren von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler der Bank.
- Geschäftsbeziehungen zu Emittenten von Finanzinstrumenten, der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen.
- Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Persönliche Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung zu anderen Unternehmen oder Personen.
- Andere Gruppenmitglieder im Gesamtkonzern, z.B. Absatz von konzerneigenen Finanzinstrumenten.

### Maßnahmen zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten

Die einzelnen von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft getroffenen Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

### Compliance

Den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes folgend, verfügt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft über eine umfassende Compliance-Organisation sowie einen Compliance-Officer. Kernaufgabe des Compliance Office neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und der Verhinderung von Marktmanipulation ist es, Interessenkonflikte zu erkennen, zu lösen, die Maßnahmen zur Erkennung von Interessenkonflikten permanent zu überwachen und, sofern erforderlich, zu adaptieren.

### Konfliktregister

Informationen, aus denen Interessenkonflikte ableitbar sind, werden in einem Konfliktregister erfasst, um das Erkennen und Bewältigen von Interessenkonflikten zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Beobachtungs- bzw. Sperrlisten geführt, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, insbesondere im Hinblick auf jene Produkte, die von anderen BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft-Geschäftseinheiten emittiert worden sind.

### Funktionstrennung

Durch das Prinzip der Funktionstrennung wird ein unangemessener Einfluss auf die Art und Weise der Tätigkeit anderer Personen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie die Vornahme von gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden konfliktbehafteten Tätigkeiten vermieden.

### Informationsbarriere

Informationsbarriere umgeben so genannte Vertraulichkeitsbereiche bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft. Damit wird sichergestellt, dass die Weitergabe von Informationen nicht das für den ordentlichen Geschäftsablauf notwendige Maß überschreitet.

### Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte

Die Eigengeschäfte von Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und

Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft unterliegen besonderen Regeln, welche darauf abzielen, Interessenkonflikte zwischen Kunden der Bank und Mitarbeitern der Bank zu vermeiden oder im Falle des Auftretens zu lösen. Dabei gilt, dass das Kundeninteresse grundsätzlich dem Interesse der BAWAG P.S.K. und jenem der Mitarbeiter vorgeht. Es besteht auch die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten, Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen und Mandaten.

### Schulungen

Mitarbeiter der BAWAG P.S.K. erhalten entsprechende Compliance Schulungen, in denen ihnen die Anforderungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten nahegebracht werden.

### Marktmissbrauch

Entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen (z.B. der Standard Compliance Code) sollen in der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Marktmissbrauch (Insiderhandel, Marktmanipulation) verhindern.

### Geschenkannahme

Zuwendungen und Vorteile, deren Annahme ihre Unabhängigkeit beeinflussen könnten, dürfen von Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft weder gefordert noch angenommen werden.

### Vergütungspolitik

Die Vergütungsregelungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind derart gestaltet, dass ein Mitarbeiter keinen unmittelbaren, einen Interessenkonflikt auslösenden Vorteil aus einem erfolgten Geschäftsabschluss erhält.

### Durchführungspolitik/Zuteilung von Emissionen

In der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist eine Durchführungspolitik definiert und umgesetzt, nach deren Regeln Kundenaufträge ausgeführt werden und welche auch die Vorgehensweise der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft hinsichtlich der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festlegt.

### Prospekte

Zur Hintanhaltung von Interessenkonflikten im Rahmen von öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im jeweiligen Kapitalmarktprospekt.

### Finanzanalysen

Finanzanalysen bilden häufig eine Grundlage für Anlageentscheidungen. Um das Vertrauen der Anleger zu stärken, sind auf diesem Gebiet hohe Standards notwendig. Sie betreffen die Sorgfalt, Neutralität und Integrität derjenigen, die Finanzanalysen erstellen und verbreiten.

Im Interesse der Anleger sind Finanzanalysen sachgerecht zu erstellen und darzubieten und sind Umstände oder Beziehungen, die im Zusammenhang mit dem analysierten Finanzinstrument oder dessen Emittenten stehen und die dadurch zu Interessenkonflikten führen können, offenzulegen. Unternehmen, die Finanzanalysen erstellen oder weitergeben, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte möglichst gering gehalten werden.

### Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt nicht zu verhindern, ist es oberstes Ziel der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, diesen im Interesse des Kunden zu lösen. Die Lösung kann in der Offenlegung des bestehenden Interessenkonfliktes oder auch in der Abstandnahme vom Geschäft bestehen.

### Offenlegung der Vorteile

Allfällige Vorteile werden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft gemäß den Regelungen des WAG 2018 ihren Kunden gegenüber offengelegt. Der Kunde wird über die Existenz, die Art und den Betrag des betreffenden Vorteils vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Nebendienstleistung informiert, soweit dieser bekannt ist.

Vorteile sind Gebühren, Provisionen sowie andere monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Solche Zuwendungen werden von der BAWAG P.S.K. nur angenommen, sofern sie dazu bestimmt sind, die Servicequalität für den Kunden zu verbessern. Der Kunde erhält jährlich eine Information über die Höhe der angenommenen sowie gewährten Zuwendungen.

### Vorteile im beratungsfreien Geschäft

Wir legen Ihnen gegenüber offen, dass die Bank im beratungsfreien Geschäft von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vertriebs- und Bestandsprovisionen erhält. Die Höhe der Provision ist prozentuell vom verkauften bzw. verwahrten Volumen abhängig: Transaktionsspesen: 0% bis 5,25%; Bestandsprovisionen: 0% bis 1%.

Die Bank erhält die Zahlungen von Direkthandelspartnern. Bei einzelnen Emissionen wird der Bank auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer unter-pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu ein Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu drei Prozent betragen.

Die Bank nimmt geringfügige nicht-monetäre Vorteile an, sofern sie vertretbar und angemessen sind und das Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt wird.

### Vorteile in der Vermögensverwaltung

Der BAWAG P.S.K. ist es nicht erlaubt, im Rahmen der Portfolioverwaltung weder monetäre noch nicht-monetäre Vorteile anzunehmen und zu behalten. Dieses Verbot schließt insbesondere auch Vertriebs- und Bestandsprovisionen von Emittenten mit ein. Die Bank ist daher bestrebt in der Portfolioverwaltung grundsätzlich nur in Finanzinstrumente zu investieren, für die es keine Zuwendungen gibt. Im Falle von Zuwendungen werden sie unverzüglich nach Erhalt an den Kunden weitergegeben.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile werden von der BAWAG P.S.K. nur einvernahmt, wenn sie angemessen sowie verhältnismäßig sind, die Servicequalität für den Kunden verbessern, und das Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt wird. Solch geringfügige nicht-monetäre Vorteile können sein: Informationsmaterial zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, Werbematerial für Neuemissionen, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren oder anderen Bildungsveranstaltungen, Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert.

### Kontrolle

Die Einhaltung der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten und Offenlegung von Zuwendungen wird durch die Compliance-Abteilung BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft regelmäßig überprüft. Auf Wunsch stellen wir auch weitere Einzelheiten gerne zur Verfügung.

### Information über die Notwendigkeit von internationalen Identifikationsnummern für Wertpapier- und OTC-Derivatgeschäfte

#### National Client Identifier (NCI)

Natürliche Personen, Personen, die einen freien Beruf ausüben und Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, benötigen für Wertpapier- und OTC-Derivatgeschäfte den sogenannten NCI.

Der NCI setzt sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlichen definierten persönlichen Daten zusammen. Für Staatsbürger aus Österreich, Deutschland, Frankreich, Ungarn, Irland und Luxemburg wird der NCI standardmäßig aus einer erstellten Kennnummer aus Name, Geburtsdatum und Ländercode von der BAWAG P.S.K. automatisch erstellt. Für Nicht-EWR-Länder als auch für die meisten anderen EWR-Länder mit Ausnahme von Estland, Island, Italien, Malta, Polen und Spanien wird diese Art zur Berechnung der Kennnummer als Alternative herangezogen, sofern der BAWAG P.S.K. nicht die von der Verordnung (MiFIR) vorgegebenen Identitätsdaten der sogenannten ersten Priorität vorliegen.

Zur Errechnung der NCI für Staatsbürger aus Estland wird der estnische persönliche Identifikationscode benötigt, für Isländer der persönliche Identitätscode, für Italiener die Steuernummer, für Malteser die nationale Identifikationsnummer, alternativ die nationale Passnummer, für Staatsbürger aus Polen die nationale Identifikationsnummer, alternativ die Steuernummer und für Spanier die Steueridentifikationsnummer. Ohne die oben angeführten Daten können ab 3.1.2018 keine Transaktionen durchgeführt werden, wir ersuchen daher um Bekanntgabe dieser Daten.

### Legal Entity Identifier (LEI)

Juristische Personen benötigen einen LEI, eine standardisierte 20-stellige Kennnummer, die jedes Unternehmen, welches Wertpapier- oder Derivatgeschäfte tätigt, selbst bei einer Vergabestelle beantragen und seiner Bank bekanntgeben muss. Für die Vergabe eines LEI und die notwendige jährliche Erneuerung seiner Nutzung fallen Gebühren an, die den Geschäftsbedingungen der LEI-Vergabestelle zu entnehmen sind. Unternehmen, die einen LEI nutzen, müssen ihre Stammdaten jährlich aktualisieren und an die LEI-Vergabestelle übermitteln.

Für Österreich bietet die OeKB ein LEI-Vergabeservice ([www.oekb.at/lei](http://www.oekb.at/lei)) an. Eine Liste aller LEI-Vergabestellen und weiterführende Informationen können unter <https://www.gleif.org/en/about-lei/how-to-get-an-lei-find-lei-issuing-organizations> abgerufen werden. Ab 2018 ist eine gültige LEI Voraussetzung für die Durchführung von Wertpapier- oder Derivatgeschäften.

### Information über „Product Governance“

Die BAWAG P.S.K. hat sogenannte Product Governance-Regeln für die Herstellung und den Vertrieb von Finanzinstrumenten eingeführt. Diese interne Produktregulierung versteht sich als Ergänzung zu den bisherigen Verpflichtungen, wie etwa die Überprüfung der Angemessenheit oder Geeignetheit von Finanzinstrumenten für den jeweiligen Kunden oder das Management von Interessenkonflikten. Zentrales Thema der neuen sogenannten „Product-Governance“ ist die Bestimmung und Überwachung eines Zielmarktes.

Die Hersteller von Finanzinstrumenten sind verpflichtet, einen Zielmarkt für das jeweilige Finanzinstrument festzulegen. Aber auch die Anbieter müssen für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt bestimmen, sofern das Finanzinstrument empfohlen oder aktiv vertrieben wird.

Die BAWAG P.S.K. hat im Rahmen ihrer geschäftspolitischen Vertriebsstrategie festgelegt, welche Art von Produkten sie durch welche Art von Wertpapierdienstleistung anbieten wird.

Im beratungsfreien Geschäft besteht die Zielmarktdefinition insbesondere in generellen geschäftspolitischen Überlegungen, welche Produkte bzw. Dienstleistungen in das Angebotsuniversum aufgenommen werden. Der Produktüberwachungsprozess besteht infolgedessen aus einer allgemeinen und regelmäßigen Überprüfung dieser Firmenpolitik, eine konkrete Zielmarktprüfung erfolgt jedoch nicht.

Der Zielmarkt für Vermögensverwaltungskunden ist die mit dem Kunden vereinbarte und beschriebene Anlagestrategie. Die Zielmarktprüfung erfolgt auf Basis der jeweiligen vereinbarten Anlagestrategie. Ein kundenindividueller Abgleich des Zielmarktes erfolgt nicht.

### Information über verpackte Anlageprodukte

Für Anlageprodukte, die nur indirekt am Kapitalmarkt investieren, z.B. Fonds oder Zertifikate, erstellen die Emittenten sogenannte „Basis-Informationsblätter“, damit die Kunden die verschiedenen Anlageprodukte im Hinblick auf Merkmale, Anlageziele, Laufzeit, Risiken, Kosten und mögliche Wertentwicklungen vergleichen können. Diese Basis-Informationsblätter der Emittenten können auf deren Website direkt abgerufen werden. Die BAWAG P.S.K. stellt die entsprechenden Produktinformationsunterlagen (u.a. „PRIIP/KIID“) auf der Website bzw. in den Filialen zur Verfügung. Auf Anfrage stellt die BAWAG P.S.K. dem Anleger eine Kopie der entsprechenden Prospekte und Produktinformationsunterlagen zur Verfügung.

### Information über Sprache und Kommunikationsmittel

Unsere Geschäftssprache ist ausschließlich deutsch. Aufträge, die im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Wertpapieraufträgen stehen, können via Brief, Fax, Telefon oder Internetapplikation (Portal der BAWAG P.S.K.) übermittelt werden.

### Information über Telefonaufzeichnung

Telefonische und elektronische Geschäfte werden aufgezeichnet und 5 Jahre archiviert, im Einzelfall, sofern von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gewünscht, 7 Jahre. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Beratungsprotokolle angefertigt.

Auf Anfrage wird dem Kunden eine vollständige Kopie der Aufzeichnung in einem gängigen Format zeitnah und kostenlos zur Verfügung gestellt.

### Information über die Grundsätze der Auftragsausführung

Die BAWAG P.S.K. ergreift alle hinreichenden Maßnahmen, um Kundenaufträge im Sinne des WAG 2018 im Durchschnitt bestmöglich auszuführen. Unter Berücksichtigung von Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit, Art und Umfang der Ausführung sowie aller sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte führt bzw. lässt die BAWAG P.S.K. Aufträge für unsere Kunden, sofern keine anderslautende Kundenweisung vorliegt, ausführen. Solch eine Kundenanweisung hat stets Vorrang, wie sie insbesondere im beratungsfreien Geschäft vorkommt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir dadurch angehalten sind, für den Kunden im Durchschnitt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Der Kunde wird nach jeder Ausführung unverzüglich informiert, wo sein Auftrag ausgeführt wurde. Kann ein Auftrag nicht ausgeführt werden, wird der Kunde entweder per Telefon, E-Mail oder Brief unverzüglich darüber informiert. Die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung hat die BAWAG P.S.K. in ihrer „Best-Execution-Policy“ geregelt, die auf unserer Website [www.BAWAG.P.S.K..at/bestexecution](http://www.BAWAG.P.S.K..at/bestexecution) abgerufen werden kann.

### Information über Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte

Die BAWAG P.S.K. informiert in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

Eine Information über die mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen (Transaktions-)Kosten der Anlage in Prozentangabe sowie in absoluten Zahlen erhält der Kunde vor Geschäftsabschluss (auf Basis einer Schätzung) und auch jährlich im Nachhinein als Gesamtaufstellung. Ein exemplarischer Ex-Ante-Kostenausweis pro Produktgattung ist im Konditionenverzeichnis enthalten.

Nach Ausführung eines Wertpapierauftrages erhält der Kunde eine Bestätigung über die Auftragsausführung. Darüber hinaus bekommt der Kunde vierteljährlich eine Depotaufstellung übermittelt (Quartalsbericht).

Bei der Vermögensverwaltung bekommt der Kunde im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Eignungserklärung ausgehändigt. Diese Erklärung wird vierteljährlich aktualisiert und übermittelt, außer der Kunde hat mindestens einmal im Quartal die Bewertung seines Portfolios online über einen dauerhaften Datenträger abgerufen. Je nach Vereinbarung kann diese Erklärung auch alle 12 Monate mit Einzelgeschäftsabrechnung erfolgen.

### Verlustschwellenreporting

Die BAWAG P.S.K. teilt ihren Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung einen Wertverlust unverzüglich mit, sobald der Einstandswert des gesamten Portfolios um 10% (ebenso jeden weiteren Verlust in 10%-Schritten) gesunken ist. Im beratungsfreien Geschäft teilt sie ihren Kunden auf Ebene von einzelnen Finanzinstrumenten einen Wertverlust von 10% des Einstandswerts (und ebenso jeden weiteren Verlust in 10%-Schritten) mit, sofern es sich dabei um gehebelte Finanzinstrumente oder um Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten handelt. Bei kreditfinanzierten Depots (extern finanziert soweit dies bekannt ist oder durch eine Überziehung von mehr als EUR 500,-) werden Kunden ebenso von einem Verlust von 10% (und ebenso jeden weiteren Verlust in 10%-Schritten) auf den gesamten Depotwert im Vergleich zum letzten zur Verfügung gestellten Quartalsbericht informiert.

## Information über Beschwerdemanagement

Wir haben transparente und angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden eingerichtet. Jede Beschwerde wird in einer Datenbank erfasst und kann über unterschiedliche Wege eingebracht werden.

- easybank  
Beschwerdemanagement easybank  
z.Hd. Beschwerdemanagement  
Wiedner Gürtel 11  
1100 Wien
- Via E-Mail [brokerage@easybank.at](mailto:brokerage@easybank.at)

Alle getroffenen Maßnahmen, die zur Beilegung der Beschwerde führen, werden entsprechend dokumentiert und monatlich an den Compliance Officer berichtet. Kunden können sich, sofern sie mit der Bearbeitung bzw. Erledigung der Beschwerde unzufrieden sind, an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (Fax: +43 (1)5 05 44 77, E-Mail: [office@bankenschlichtung.at](mailto:office@bankenschlichtung.at)) oder an die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien sowie an die ordentlichen Gerichte wenden.

Nähere Informationen zum Beschwerdeverfahren sind unter <https://www.easybank.at/c/service/beschwerdeverfahren.aspx> abrufbar.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Stand: November 2021